

Information Viehverkehrsverordnung Schaf- und Ziegen Datenbank (Bestandserfassung und Übernahmemeldung) Bestandsregister Schafe und Ziegen

Sehr geehrte/r Schaf- und Ziegenhalter/-in,

im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Familie, Referat Veterinärwesen, möchten wir Sie hiermit über die mit der Neufassung der Viehverkehrsverordnung in Kraft getretenen Pflichten der Tierhalter von Schafen und Ziegen in Kenntnis setzen.

Nach EU-Recht ist seit dem 01.01.2008 die **Bestandserfassung** und die Anzeige von **Übernahmemeldungen** an die HIT-Datenbank erforderlich.

1. Bestandserfassung

Alle Schaf- und Ziegenhalter sind verpflichtet zum Stichtag 01. Januar eines jeden Jahres die im Bestand befindlichen Schafe und/oder Ziegen an die Zentrale Datenbank zu melden.

Um Ihnen die Meldung an 2 Stellen zu ersparen, hat die Sächsische Tierseuchenkasse die Meldekategorien auf dem Meldebogen ab 2010 dem Meldeverfahren bei HIT angepasst.

Ihre Stichtagsmeldung zum 01. Januar bei der Sächsischen Tierseuchenkasse wird gleichzeitig als Meldung an HIT genutzt, **so dass Sie von der Stichtagsmeldung für die HIT-Datenbank entbunden sind, wenn Sie ordnungsgemäß Ihrer Meldepflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse nachkommen.**

Ein entsprechendes Meldeformular erhalten Sie von der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Sind keine Schafe und/oder Ziegen zum Stichtag im Bestand, es sollen aber zukünftig wieder Schafe und/oder Ziegen gehalten werden, dann ist ein Bestand von Null zu melden.

Sollen zukünftig keine Schafe und/oder Ziegen mehr gehalten werden, muss dies dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt umgehend mitgeteilt werden.

2. Übernahmemeldungen

Wer Schafe und/oder Ziegen in seinen Betrieb einstellt, hat dies ab dem 01.01.2008 an die **Regionalstelle HIT beim LKV Sachsen per Meldekarte** oder **online an die zentrale HIT-Datenbank** innerhalb von 7 Tagen nach der Übernahme/Zukauf zu melden.

Meldepflichtig sind neben landwirtschaftlichen Schaf- und Ziegenhaltern auch Hobbytierhalter, Viehhändler, Schlachtbetriebe, Sammelstellen und nicht landwirtschaftliche Schaf- und Ziegenhalter, wie zum Beispiel Tierschauen, Märkte und Messen. Die Internetadresse lautet www.hi-tier.de. Für die OnlineMeldung benötigen Sie die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (12-stellig), diese haben Sie von Ihrem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt bekommen.

Im Besitz der benötigten persönlichen Identifikationsnummer (PIN) sind Sie, wenn Sie bereits als Rinderhalter, Schweinehalter oder in der ZID-Datenbank registriert sind, dann benutzen Sie bitte diese Zugangsdaten.

Gegen eine Gebühr von 5,00 € zzgl. MwSt. können Sie diese PIN auch schriftlich oder per Fax, unter Angabe Ihrer Adresse und Registriernummer, anfordern.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind Transporteure von Schafen und Ziegen.

Sollten Sie Meldekarten benötigen, können Sie diese schriftlich oder per Fax unter Angabe Ihrer Registriernummer bestellen (6 Karten 3,00 €, ab 8 Karten 0,40 € pro Karte zzgl. MwSt.).

Folgende Angaben sind zu melden:

- **Registriernummer des übernehmenden Betriebes** (auf der Meldekarte bereits eingedruckt)
- **Anzahl der übernommenen Schafe und/oder Ziegen**
- **Registriernummer des abgebenden Betriebes**
- Schlüsselzahl des Herkunftslandes (nur bei Tierimporten, die Registriernummer des abgebenden Betriebes ist in diesem Fall nicht einzutragen)
- **Datum der Übernahme**
- **Abgangsdatum beim abgebenden Tierhalter** (ist nur dann zusätzlich anzugeben, sofern es vom Datum der Übernahme, z. B. auf Grund längerer Transportzeiten, abweicht). Das Abgangsdatum beim abgebenden Tierhalter kann in diesem Fall dem Begleitpapier entnommen werden.

3. Bestandsregister Schafe und Ziegen

Als Anlage erhalten Sie weiterhin ein Bestellformular für das neue Bestandsregister für Schafe und Ziegen, welches durch die Änderung der Viehverkehrsverordnung im März 2010 erforderlich wird.

Wer im Besitz eines Herdenmanagementprogrammes ist, kann sein Bestandsregister in elektronischer Form erstellen. Es muss inhaltlich dem § 37 der Viehverkehrsverordnung, Anlage 11, Teil A, B und C entsprechen. Die Eintragungen im Bestandsregister sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen.

Alle Formulare zur Bestellung von Ohrmarken für Schafe und Ziegen, zur Bestellung von Nachkennzeichnungsohrmarken, zur Bestellung von Meldekarten für die Zukaufsmeldung und für das Bestandsregister finden Sie auch unter **www.lkvsachsen.de**.

Für alle Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gern unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:
037206 / 87-129, -128, -127

Sächsischer Landeskontrollverband e. V.
Regionalstelle HIT